

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

22. Ja	ahrgang Südlohn, 20.04.2017	Nummer 7
<u>Inhalt:</u>		<u>Seite:</u>
I.	Bekanntmachungen:	
1.	Bebauungsplan Nr. 56 "Mühlenkamp / Bahnhofstraße" im Ortsteil Südloh Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	nn 2
2.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	3
3.	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	5
11.	Mitteilungen:	
1.	Abfallkalender 1. Halbjahr 2017	7

Herausgeber : DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn

Öffnungszeiten:

Vertrieb:

Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 56 "Mühlenkamp / Bahnhofstraße" im Ortsteil Südlohn

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 "Mühlenkamp / Bahnhofstraße" im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung mit dem Ziel der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 23, Parz. 196 und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Die Fläche des Bebauungsplangebiets beträgt ca. 0,33 ha. Als Art der baulichen Nutzung soll ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden.

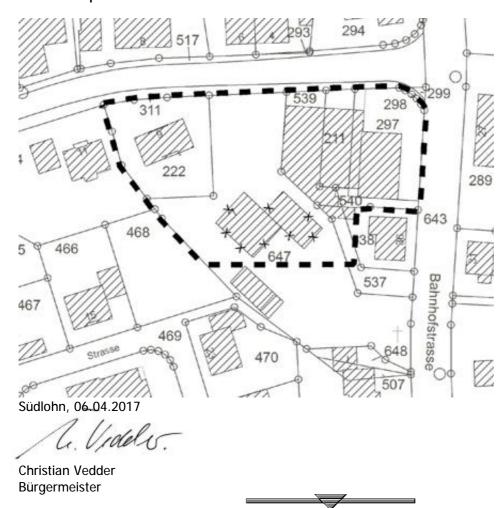
Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses Planes gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt und dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 56 "Mühlenkamp / Bahnhofstraße" im Ortsteil Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Übersichtsplan



_

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Südlohn wird in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag - Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag - Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im

Rathaus der Gemeinde Südlohn (BürgerService/Wahlamt), Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding,

welches barrierefrei erreichbar ist, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches von Bediensteten des Wahlamtes bedient wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. April 2017 bis 28. April 2017, spätestens am 28. April 2017 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeinde Südlohn (Wahlamt), Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Inhaber eines Wahlscheines können an der Wahl im Wahlkreis 79 (Coesfeld I Borken III) teilnehmen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
- 6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Südlohn Wahlamt mündlich oder schriftlich beantragt werden.

-

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentarische Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche (telefonische) Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Punkt 5.2 angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Gemeinde Südlohn Wahlamt versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie beim Wahlamt der Gemeinde Südlohn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die Gemeinde Südlohn (Wahlamt). Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlamt darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert, sofern er sich im amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Er kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Südlohn abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. Hinweis nach § 31a LWahlO über die Barrierefreiheit der Wahlräume

Sämtliche für die Wahl vorgesehenen Wahlräume sind barrierefrei und somit für Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die vor einem Wahlvorstand und nicht per Briefwahl wählen wollen, geeignet:

Stimmbezirke 1 – 3 – Südlohn: Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, 46354 Südlohn

Stimmbezirke 4 – 6 – Oeding: von Galen Schule, F.-z.-S.-Horstmar-Str. 7, Südlohn-Oeding

Südlohn, den 18. April 2017

Der Bürgermeister

Christian Vedder

_

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordhein-Westfalen am 14. Mai 2017

1. Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Südlohn gehört zum Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III). Das Gemeindegebiet ist in sechs allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Ortsteil	Stimmbezirke	Wahlraum
Südlohn	1 – 3	Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, Südlohn
Oeding	4 – 6	von Galen – Schule, Fürst-zu-Salm-Horstmar-Str. 7, Oeding

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. April bis 23. April 2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände 1 und 2 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14. Mai 2017 um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Ortsteil Oeding, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zusammen:

Briefwahlbezirk	Raum
1 – Südlohn	Zimmer 2.10 – Kleiner Sitzungssaal
2 – Oeding	Zimmer 2.3 – Besprechung Bürgermeister

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Deshalb ist außerdem der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten und im Wahlraum bereitgehaltenen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis (in schwarzem Druck) die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (in blauem Druck) die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- a) seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,
- b) seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes). Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Südlohn einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Südlohn, den 18. April 2017

Der Bürgermeister

Christian Vedder

Südlohn / Oeding

ABFALLKALENDER

!!! Die Schrott/Elektrogroßgeräte/Spermiill-Abfuhr findet jetzt mehmals jährlich AB = nur Außenhereich

Informationen finden Sie im Innenteil

P = Papier (Blaue Tonn W = Wertstoff (Gelber S

U/EK = Umweltmobil/E.-KI



		I		<u> </u>
(8)			7	J
M = Restmüll (Graue Tonne) B = Biomuill (Braune Tonne)	P = Papier (Blaue Tonne)	W = Wertstoff (Gelber Sack)	EK = Umweltmobil/EKleingerate	at jetzt mehmnals jährlich statt !!!

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	INDL
1 So Neujahr	1 AV B (IB)	(al) a % t	182	1 ido U1. Mai	62.1
2 MO 7	2 Do	2 00	250	2 o∵ P (AB)	2.5,
3 D: W (IB + AB)	3 Fr	3 4,7	3 Vo P (AB)	ज रहा	3.70
4 AN B (IB)	4 Se	4 Sa	4 0.	4 25 P (IB)	4 So littertour
5 00	6 Sø	D Sio	ъм Р (IB)	ם בי.	as beginningstic and over a
6 F/	6 Mo P (AB)	6 96 P (AB)	6 De	6.25	.0.0
7 Sa	7 Di	15.2	-51 L	7.50	7 30 W (IB + AB)
8 So	8 AW P (IB)	■ ~ P(IB)	E% 8	8 Assistantian 19	8 222 B (IB)
9 Mo P (AB)	9 Do	9.00	\$ 50	ಕರ <mark>W (IB + AB)</mark>	9 1-7
10 Di	10 Fr	.10 c.	40 Mg	10 M B (IB)	10 Sc
11 M P (IB)	11 54	11 Sa	ণা s> <mark>W (IB + AB)</mark>	11 05	11 30
12 Do	12 So	42.50	12 V. B (IB)	12.51	12 M (AB)
13 Fr	13 Mo	13 1/40 33	13.20	13.5%	13.Ev
14 Su	14 D/ W (IB + AB)	14 आ <mark>W (IB + AB)</mark>	14.5: Karfreitag	14 85	14 28 M (IB)
15 So	15 AV B (IB)	18 사이 <mark>B (IB)</mark>	15 Sa	15 Ats. M (AB) 20	45 Do Baroman Marantral
16 Mc 3	16 Do	18 53	16 Se	16.07	45 Fy Südlorn
17 D: W (IB + AB)	17 50	47 6.	47 Ms. Ostermonag	47 46 M (IB)	47.35 Südlohner Kirmes
18 AW B (IB)	18 5.9	18 Su UJEK	18 D M (AB)	18 July 18 Jul	18 So Südohner Kirmes
19 00	19 50	19 so kammaki, verkuffen	19.1%	18 F. U/EK	19 No Krammand 25
20 Fr U/EK	20 M (AB) 3	20 M (AB) 42	≫ જ M (IB)	45 02	18 년 W (IB + AB)
21 Se	21 0/	21 57	21.5	21 Su	21 AS B (18)
22 So	22 AV M (IB)	22 67 M (IB)	25 Sa	12 (S) (S)	22 5lb
Z3 ATO M (AB)	23 Do	23.50	22 So	ಜರ <mark>W (IB + AB)</mark>	23.5
24 Di	24 Fr	24 rl.	24 1/2	24 AS B (IB)	65 P2
25 AW M (IB)	25 Sd	25 55	25 👙 😿 (IB + AB)	25 cs. Christi Himmelfahr	25 % fest Oeding
26 Do	28 So	26 SV	28 🖄 B (IB)	28 r.	28 AW P (AB) 26
27 F;	27 Mo 9	27 % 2	27 JA	27 Sp	27 U
28 Se	28 C/ W (IB + AB)	28 S: W (IB + AB)	20 CF	26 So	20.55 P (IB)
29 So		29 vi. <mark>B (IB)</mark>	29 Sa	28 AR P (AB)	29.05
30 Mo 5		30 55	30 50 Mai-Melle, verkloffen	30 CY	30.73
31 D: W (IB + AB)		81 ¢.		આ જ P (IB)	

Wenn thre Abfalle versehendlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die *Firme Logermann, Telt.*: 02364/12 23